Stellungnahme eingereicht durch:

Bundesamt für Strassen ASTRA

Fragebogen zur Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes

_				
	Kanton 🗌 Verband 🔲	Organisation 🔀 Weitere interes	sierte Kreise (PARTEI)	
Ab	sender:			
SF	Schweiz / Theaterplatz	4 / 3011 Bern		
(C	laudia Alpiger, Politische	Fachsekretärin SP Schweiz, cl	audia.alpiger@spschweiz.ch)	
Ihr		nahme senden Sie bitte als Wo Mail-Adresse: svg@astra.admir		
·				
A)	Massnahmen zu	r Reduktion des CO₂-Au	sstosses von Strassen-	
•	fahrzeugen			
1.	Grundsätzliche Zustin	nmung		
1.	Sind Sio arundeätzlich	damit oinverstanden, dass di	e Vorschriften der EU zur Re-	
1.			der Sicherheit von schweren	
			neue Führerkabinen, längere	
			ve und emissionsfreie Antriebe	
	•	n Motorfahrzeugen und allen d	laraus gebildeten Anhängerzü-	
	gen)?		District Otalian markets /	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme /	
	Dana adama da Liña da ma		mont betronen	
	Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:		
	Die Begrüsst es, dass o	die Vorschriften der EU zur Red	uktion der CO2-Emissionen	
		der Sicherheit von schweren Nu	•	
		ngenen Änderungen und Massn		
		trassenfahrzeugen geht in die r		
	Wir finden es aber sehr wichtig, dass die Verwendung der Fahrzeuge und der Sattel- auflieger für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) auf der Schiene absolut			
	gewährleistet ist. Das heisst, dass Änderungen in den Abmessungen der Fahrzeuge			
	nicht dazu führen dürfen, dass der Verladeprozess verkompliziert, behindert oder			
	, ,	rd. Die Fahrzeuge müssen aucl	n weiterhin für die Rollende	
	Landstrasse (RoLa) koi	mpatibel sein.		
	Nebst den vorgeschlag	enen Änderungen sehen wir ab	er einen grossen Handlungs-	
		rung von Transporten mittels Ca		

möchten wir im Folgenden kurz ausführen (siehe dazu auch Begleitbrief).

Gütertransport mit Cargo-E-Bikes

Es wäre heute technisch bereits möglich, zahlreiche Lieferungen durch Cargo-E-Bikes abzuwickeln. In den Städten könnte damit bis zu 50% der Lieferwagenfahrten ersetzt werden, was eine enorme Entlastung der Städte bezüglich Verkehrsaufkommen, Lärm, Luftqualität sowie auch der CO2-Emmissionen wäre. Insbesondere für abendliche Zustellung von Kleinlieferungen, wie z.B. Lebensmittel und anderer Online-Einkäufe, sind Cargo-E-Bikes ideal.

Dieses Potential kann heute aber leider nicht voll ausgeschöpft werden, da einerseits die Gewichtslimite mit 200 kg zu tief angesetzt ist und andererseits Veloanhänger mit elektrischer Unterstützung nicht zugelassen sind.

Bereits 2015 hat das Parlament ein Postulat von Martin Candinas angenommen, welches eine vereinfachte Fahrzeugprüfung für Kleinfahrzeuge fordert. Das ASTRA stellte damals in Aussicht, dazu 2019 eine Vernehmlassung zu starten. Da diese überfällig ist, möchten wir nahelegen, dass die Gelegenheit nun genutzt werden soll, im Rahmen der Revision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, den Gütertransport mittels klimafreundlichen Cargo-E-Bikes und Veloanhängern mit elektrischer Unterstützung zu vereinfachen.

- → Änderungsanträge für die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; <u>SR 741.41</u>)
- Art. 175 Abs. 4 (VTS)
 - Das Gesamtgewicht darf 250 kg nicht übersteigen, ausgenommen bei Rollstühlen.
- Der Bundesrat soll Veloanhänger mit elektrischer Unterstützung zulassen und dazu die Einzelheiten in der VTS ausführen.

Kindertransporte mit Cargo-E-Bikes

Mit einem Cargo-E-Bike ist es für Familien heute möglich, sich umweltfreundlich und CO2-neutral fortzubewegen. Dies ist allerdings nur für kleine Familien möglich, da in der Schweiz nur maximal 2 Kinder in der in der Transportschale von Cargo-E-Bikes oder in Kinderanhängern mitfahren dürfen. Diese Einschränkung ist mit Sicherheits-überlegungen nicht begründbar. Die heutigen Cargobikes sind für grössere Lasten konzipiert und haben je nach Konstruktion genügend Platz, um mehr als zwei Kinder auf geschützten Kindersitzen und mit Gurten gesichert zu transportieren.

Um die klimafreundliche Mobilität von Familien zu erleichtern, wäre es unseres Erachtens angemessen, die Bestimmungen über den Transport von Kindern anzupassen. Die Anzahl Kinder, die in einem Cargobike transportiert werden dürfen, soll sich nach den Angaben des Herstellers und der Anzahl für diesen Zweck konzipierten und mit Gurten ausgerüsteten Kindersitzen richten – dies unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts.

- → Änderungsantrag für die Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)
- Art. 63 Abs. 3

Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:

[..._.

- d. In einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigen Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen.
- e. (neu) auf einem speziell eingerichteten Fahrrad können so viele Kinder mitgeführt werden, wie geschützte Sitzplätze vorhanden sind.

2.	Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, auch bei vier- und fünfachsigen Lastwagen das Mehrgewicht alternativer Antriebe (max. 1 Tonne, bei emissionsfreien Antrieben max. 2 Tonnen) kompensiert werden kann?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderui	ngsantrag:		
3.	wasserstoffbetriebenen		nders als in der EU, zudem bei n und Sattelzügen auch die len kann?	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme /	
	Bemerkungen / Änderui	ngsantrag:		
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die im Gesetz festgelegten höchstzulässigen Gewichte von 40 bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr und die Höchstlänge von 18,75 Meter auf der Basis von Artikel 106 Absatz 5 SVG im Rahmen einer befristeten Regelung bereits erhöht, bevor die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes, die ihm die Kompetenz zu einer unbefristeten Regelung gibt (siehe Art. 9 Abs. 2bis der Vorlage zum SVG), beschlossen ist? (Hinweis: Es darf ausschliesslich das Mehrgewicht alternativer Antriebe bzw. die Mehrlänge aerodynamischer Elemente zur Verbesserung der CO ₂ -Effizienz kompensiert werden, ohne Erhöhung der Ladekapazität.)			
	Bemerkungen / Änderui	ngsantrag:	nicht betroffen	
5.	Sind Sie damit einverstanden, dass Lastwagen mit alternativen Antrieben bis zu einem Gesamtgewicht von max. 4,25 Tonnen künftig nicht mehr als Lastwagen, sondern als Lieferwagen (leichte Motorwagen) eingeteilt werden und für sie sämtliche Verwendungsregeln der bisherigen Lieferwagen gelten sollen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderui	ngsantrag:		
2.	Verordnung über die to 19. Juni 1995 (VTS)	echnischen Anforderungen a	n Strassenfahrzeuge vom	

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

- 2.1. Verlängerte aerodynamische Führerkabinen
- 6. Sind Sie damit einverstanden, dass aerodynamisch und sicherheitstechnisch optimierte Führerkabinen von Lastwagen und Sattelschleppern die dafür erforderliche grössere Länge aufweisen dürfen?

	(Art. 94 Abs. 1 ^{ter} Bst. a E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV)			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderui (siehe Bem. zu Frage 1			
2.2	2. Über das Heck heraus	sragende Spoiler für schwere	Nutzfahrzeuge	
7.	7. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Nutzfahrzeuge Heckspoiler mit Überlänge zur aerodynamischen Optimierung und Verbesserung der CO ₂ -Effizienz aufweisen dürfen? (Art. 38 Abs. 1 Bst. s und Abs. 1 ^{bis} Bst. o E-VTS)			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderui (siehe Bem. zu Frage 1			
2.3	3. Verwendungsregeln ü gen und Sattelschepp	iber das Einziehen überlange ern	r Heckspoiler von Lastwa-	
8.	Sind Sie damit einverstanden, dass über die maximal zulässige Fahrzeuglänge her- ausragende Heckspoiler zur Verbesserung der CO ₂ -Effizienz nur auf Strassen aus- geklappt bzw. ausgefahren werden dürfen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwin- digkeit mehr als 50 km/h beträgt? (Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmender in Agglomerationen) (Art. 58 Abs. 6 E-VRV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme /	
	Bemerkungen / Änderui	ngsantrag:		
2.4	I. Kompensation der Lä	nge von Wasserstofftanks		
9.	. Sind Sie damit einverstanden, dass wasserstoffbetriebene Lastwagen und Sattelschlepper und daraus gebildete Anhängerzüge in der Schweiz die Länge ihrer Wasserstoffspeicher kompensieren können und die dafür erforderliche Mehrlänge aufweisen dürfen? (Art. 94 Abs. 1 ^{ter} Bst. b E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV)			
	∑ JA	NEIN	keine Stellungnahme /	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
2.5. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe				
10	10. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugkombinationen mit alternativen Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 1 Tonne aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt) (Art. 95 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} E-VRV)			
	AI. M	□NFIN	keine Stellungnahme /	

			nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
2.6	6. Kompensation des Me	ehrgewichts emissionsfreier	Antriebe	
11	11. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreien Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 2 Tonnen aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt) (Art. 95 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} E-VRV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	 Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV) Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten 			
12	12. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit Alternativantrieb und Gesamtgewicht von über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen? (Art.4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
13	13. Sind Sie damit einverstanden, dass alternativ angetriebene, schwere Wohnmotorwagen mit Gesamtgewicht über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge künftig mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen)? (Art.4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		

4. Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Arbeits- und Ruhezeitverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1)

4.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

14	14. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahmen betreffend Arbeits- und Ruhe- zeitvorschriften für Lieferwagen mit alternativen Antrieben und einem Gesamtge- wicht über 3,50 Tonnen bis max. 4,25 Tonnen sowie damit gebildeten Anhängerzü- gen gewährt werden sollen? Art. 4 Abs. 2 Bst. j E-ARV 1 (die Ausnahme von der Fahrtschreibereinbaupflicht			
	Τ	rordnungstext der ARV 1)		
	<mark>⊠ JA</mark>	│	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
15	15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Definition leichter Motorwagen geändert wird, so dass Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht als leichte Motorwagen gelten? (Hinweis: Damit gelten alle Verkehrsregeln und Signalisationen, die an das Kriterium «schwere Motorwagen» anknüpfen, für die umdefinierten Fahrzeuge nicht mehr.) (Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-VTS)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
16	16. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot unterstehen sollen? (Art. 91 Abs. 3 Bst. a VRV nicht mehr anwendbar als Folge der Änderung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 E-VTS)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
17. Sind Sie damit einverstanden, dass die Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht von der Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgenommen werden sollen? (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)				
	✓ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme /	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			

- 5. Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000
- 5.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

18	 Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen sollen? (Art. 3 Abs. 1 Bst. n E-SVAV) 		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

B) Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes

1. Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

1.1. Tragen von Schutzhelmen

19	19. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch auf Motorfahrrädern mitgeführte Personen einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 1 E-VRV)			
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	Wir beobachten zurzeit den erfreulichen Trend, dass mehr Menschen Velofahren, dies auch in Begleitung von Kindern, die auf Kindersitzen, in Anhängern oder in Cargobikes mitgeführt werden. Dieser Trend ist unter anderem auch dem E-Bike zu verdanken. Velohelme erschweren je nach Situation, die Nutzung des Velos stark. Insbesondere gibt es für Kleinkinder, die in einer Babyschale sicher transportiert werder können, gar keine geeigneten Helme. Deshalb sind wir nicht damit einverstanden, dass künftig auch auf Motorfahrrädern mitgeführte Personen einen Helm tragen müssen.			
	wohl für mitfahrende F	wir einer Helmpflicht ablehne Personen, langsame E-Bikes en Bemerkungen gelten auch fü	als auch für junge Len-	
	dass die Unfallzahlen beben. Dieses Bild täusch raum im gleichen Mass schen mit E-Bikes im Verportional zu den Verkaugeht also vor allem auf eschnellen E-Bikes ist estiegen – hier ist allere Das E-Bike-Fahren an	die Zunahme der E-Bike-Fahre die Zunahme der schwer Verl dings ein Helmobligatorium b	zten Jahren zugenommen halassen, dass in selben Zeit- und somit auch mehr Mend. Die Unfallzahlen sind progen – die Zunahme der Unfälle nden zurück. Nur für die letzten überproportional gelereits in Kraft.	
	nommen und eingesetzt als nicht-motorisierte Ve terschiede einfacher übe sonen, für Arbeitswege sich eine Gleichstellun auf – und nicht mit den	werden von der Bevölkerung a Langsame E-Bikes fahren au elos. Ihr Vorteil liegt darin, dass erwunden werden können, was oder für Transporte nützlich ist g der langsamen Elektrovelo schnellen E-Bikes. Die Einführu g diametral zuwiderlaufen.	ch nicht wesentlich schneller weite Strecken und Höhenun- sinsbesondere für ältere Per- . Aus diesem Grunde drängt s mit den "normalen" Velos	
	auf den Kopf schützen. me sind generell nicht fü bringen also keine vollke	erken, dass Velohelme zwar vo Auch bei Kollisionen kann ein h ir den Schutz bei Kollisionen ar ommene Sicherheit. Ein viel w die Vermeidung von Unfällen	Helm schützen. Aber Velohel- usgerichtet bzw. geeignet. Sie	

lich» die Folgen von Unfällen. Eine nachhaltige Sicherheit bringt die Vermeidung von Unfällen an der Quelle, also z.B. durch sichere Infrastrukturen und die Einhaltung der Verkehrsregeln. Aktivitäten zur Steigerung der Sicherheit sollten sich unserer Meinung nach also auf die Vermeidung von Unfällen an der Quelle und die Stärkung der Eigenverantwortung richten.

Zudem wird mit der Einführung einer Helmpflicht die **Rückverlagerung weg vom Velo** hin zu anderen Verkehrsträgern riskiert. Dabei würde der aktuell zu beobachtende Trend, dass dank dem E-Bike mehr Menschen Velofahren, wichtigen Politikzielen wie der Klimaschutz, die Volksgesundheit und die Förderung nachhaltiger Mobilität dienen. Ein Helmobligatorium ist diesbezüglich kontraproduktiv. Denn Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass eine Helmpflicht die Menschen vom Velofahren abhält. Der Erfolg der E-Bikes würde somit gebrochen und das Potenzial bliebe unausgeschöpft.

Des Weiteren wäre eine Helmpflicht der **Todesstoss für E-Bike-Sharing-Angebote** wie z.B. Publibike. Bikesharing fördert das Velofahren. In Gebieten mit einer Helmpflicht funktioniert Bikesharing aber nicht, da die meisten Personen, die ein E-Bike-Sharing-Angebot nutzen wollen, keinen Helm dabei haben und/oder das Angebot des Leihhelmes nicht überall vorhanden ist bzw. es die Velofahrenden nicht nutzen wollen.

Weiter bringt die Tragpflicht eine erhebliche **Vollzugsproblematik** mit sich. Die unterschiedlichen Tragpflichten für verschiedene, äusserlich kaum unterscheidbare Fahrzeugtypen werden einen unverhältnismässigen Kontroll- und Administrativaufwand erzeugen.

Auch hinsichtlich der **Praktikabilität** eines Helmobligatoriums sehen wir Probleme: Der Helm müsste auf jeder Strecke getragen werden, auch auf ganz kurzen. Oft muss der Velohelm danach den ganzen Tag im öV oder im Ausgang mittransportiert werden, denn die meisten Veloabstellplätze bieten keinen Witterungsschutz. Bereits 66% der Erwachsenen und 75% der bis 14-Jährigen tragen schon heute freiwillig und in Eigenverantwortung einen Helm. Die **Helmtragequote** ist damit in der Schweiz viel höher als überall in Europa (in Deutschland, Schweden, Frankreich und England liegt die Quote zwischen 10 und 20%, in Dänemark und den Niederlanden sogar unter 5%). Durch die angedachte Helmpflicht soll nun die heute schon vorbildliche Tragequote auf 100% gesteigert werden. Dabei muss beachtet werden, dass einige derjenigen, die heute noch keinen Helm tragen, in Zukunft wohl aufs Velo verzichten werden. Die zusätzliche absolute Anzahl Helmträger*innen steht somit nicht im Verhältnis zum Eingriff in die persönliche Wahlfreiheit und dem Aufgeben der Eigenverantwortung.

Letztendlich führt ein Helmobligatorium zu **Leistungskürzungen von Versicherungen**, wenn kein Helm getragen wird. Velofahrende ohne Helm würden bei einem Unfall neu zweifach bestraft, auch bei unverschuldeten Unfällen.

Unserer Meinung nach gibt es **geeignetere Massnamen**, um die Sicherheit der Velofahrenden zu erhöhen – und dies ohne unerwünschte Effekte für Gesundheit und Klima:

- Durchgängig sichere Veloinfrastruktur für Jung bis Alt.
- Förderung des freiwilligen Helmtragens: Die **Präventionsarbeit** leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass der Helm unabhängig von Alter und unabhängig von einem Obligatorium getragen wird. Dabei wird der freie Wille respektiert. Velofahrenden soll das Recht gewahrt werden, dass sie in bestimmten Situationen auf das Tragen des Helms verzichten können, ohne kriminalisiert zu werden.

20	D. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Lenkerinnen und Lenker aller Motorfahrräder (neu insbesondere auch auf langsamen E-Bikes und Elektrotrottinetten, ausgenommen werden lediglich motorisierte Rollstühle) einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 2 Bst. e E-VRV)			
	□JA	NEIN NEI	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur (siehe Bem. zu Frage 19			
21		elmtragpflicht für Kinder bis 10 rage ohne Änderungsvorschlag	6 Jahre auf nicht motorisierten	
	□JA	NEIN NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	gendes anmerken: - Kinder, die sich zu wer Herausforderung der he lofahrens als Bewegungatorium ab. Gerade be diese zum Velofahren zim Interesse der körperlichen ist es wichtig, dass zeitmobilität ist und bleibter - Versicherungsregres Auch die Polizei wird die eine Kürzung des Versichen nicht verschuldeter - Eine generelle Helmpft sollten sich Kinder schürwürde dies heissen, das Sinn macht. Zudem sind mäss Unfallzahlen häufi	sichtlich einer Velohelmtragpflich nig bewegen und an Übergewichtigen Gesellschaft. Die Attrakgsform (z.B. Schulweg per Veloi Jugendlichen im Teenageralte umotivieren. Doch aus volksgeichen und geistigen Entwicklungs das Velo für diese Altersgruppot ses Eltern können ihre Kinder nies nicht tun. Bei einem Unfall ocherungsschutzes doppelt besten Unfall. Iicht nur für Kinder ist nur beditzen müssen und Erwachseness sie ab 16 keinen Helm mehr dischwere Kopfverletzungen beiger als bei Kindern.	cht leiden, sind eine grosse ktivität des alltäglichen Ve- b) nimmt mit einem Helmobli- er wird es umso schwieriger, esundheitlichen Gründen und g von Kindern und Jugendli- be Teil der Alltags- und Frei- cht lückenlos kontrollieren. hne Helm würden Eltern durch raft, auch nach einem von ngt begründbar. Weshalb nicht? Im Umkehrschluss tragen müssen – was keinen ei älteren Velofahrenden ge-	
	 - Bei den Jugendlichen fand in den letzten 20 Jahren eine massive Abwendung vom Velo statt. Bei den 13-20-Jährigen fahren heute nur noch halb so viele Velo wie vor 20 Jahren. Mit einer generellen Helmpflicht für Jugendliche verliert das Velo zusätzlich noch an Attraktivität. - Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist die Tragequote mit 75% schon heute sehr hoch. Wie bereits bei Frage 19 ausgeführt, erachten wir eine erzwungene Stei- 			
	gerung auf eine Tragequ	uote von 100% (= Obligatorium Jugendlichen gross, dass sich	ı) für unverhältnismässig. Das	

1.2. Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag

22.	22. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig grundsätzlich auch Lenkende von Motorfahrrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen tagsüber mit Licht fahren müssen? (Art. 30 Abs. 2 E-VRV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	wie Leicht-, Klein- und d Licht fahren müssen. De gross – Unfälle werden	nden, dass künftig auch Lenke rei-rädrigen Motorfahrzeugen t er Sicherheitsnutzen von Licht a verhindert, da die Velos besser eile sind vernachlässigbar (so i	agsüber grundsätzlich mit am Tag ist erwiesenermassen und/oder früher gesehen	
22	Cind Cio mit dan Auan	ahman yan dar Oflicht tagaüh	or mit Light zu fahran ginvar	
23.		hrzeuge bis 10 km/h, z. B. mot	er mit Licht zu fahren, einver- orisierte Rollstühle)?	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	Wir sind mit den Ausnahmen von der Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, einverstanden. Zusätzlich möchten wir beantragen, auch eine Ausnahme für E-Mountainbikes im Gelände vorzusehen. Wir sind der Meinung, dass das Tagfahrlicht abseits von Strassen in der Natur nicht obligatorisch sein muss. Denn bei ihrem Einsatz als Sportgerät im Gelände bringt das Tagfahrlicht wenig Nutzen für die Sicherheit.			
1.3	. Einhaltung der allgem	einen und signalisierten Höc	hstgeschwindigkeiten	
24.	24. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m künftig an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten haben? (Art. 42 Abs. 4 E-VRV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	Wir sind damit einverstanden, dass sich Führer*innen von Motorfahrrädern und von Elektro-Rikschas mit einer Breite von bis zu 1 m künftig an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten haben. Denn wenn schnelle E-Bikes die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nicht einhalten, kann dies zu Konflikten z.B. in Tempo-30- und Begegnungszonen, auf Radwegen oder Veloverbindungen führen. Durch die Einhaltung von Tempolimiten können solche Gefahren spürbar entschärft werden. Die Nachteile der vorgeschlagenen Massnahme sind gering, denn viele E-Bikes sind bereits mit einem Tacho ausgerüstet. Zudem ermöglicht es diese Massnahme den Behörden, situativ auch Radwege, deren Befahrung durch Motorfahrräder obligatorisch ist, mit einer Höchstgeschwindigkeit zu signalisieren und Missachtungen zu ahnden.			

Im Bereich der Verkehrssicherheit sehen wir allerding noch einen weiteren Handlungsbedarf, den wir hier gerne anbringen möchten:

Durch knappes Überholen werden Velofahrende an den Strassenrand gedrängt. Dadurch steigt das Risiko für Selbstunfälle (z.B. Kollision mit Randstein) und das Risiko, übersehen zu werden. Deshalb sollte beim Überholen von Velofahrenden ein grösserer abstand gelten. Durch grössere Sicherheitsabstände können Kollisionen im Längsverkehr vermieden werden.

Heute gilt in der Schweiz der «ausreichende Abstand». In Deutschland gilt seit 2020 ein Mindestabstand von 1.5 m innerorts und 2 m ausserorts. Auch Portugal, Frankreich und Spanien haben einen Mindestüberholabstand im Gesetz definiert.

→ Änderungsantrag: Der Bundesrat soll einen Mindestabstand beim Überholen von Fahrradfahrenden von 1.5 m innerorts und 2 m ausserorts prüfen und die dazu nötigen Regelungen schaffen.

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)

2.1. Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsmesser

25.	Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder mit Tretunterstützung von mehr als 25 km/h künftig mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein müssen?			
	(Art. 178b Abs. 3 E-VT)	S)		
	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	(siehe Bem. zu Frage 24	4)		
	2.2. Nachrüstungspflicht für Geschwindigkeitsmesser 26. Sind Sie damit einverstanden, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Ausrüstungspflicht auch vorher bereits in Verkehr stehende Motorfahrräder mit einer Geschwindigkeitsanzeige nach Artikel 178b Absatz 3 E-VTS ausgerüstet sein müssen? (Art. 222q Abs. 1 E-VTS)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
3.	. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV)			

3.1. Mitfahren auf einem Motorfahrrad ohne Helm

27	7. Sind Sie damit einverstanden, dass Mitfahrende auf einem Motorfahrrad ohne Helm künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 800.3 E-OBV)		
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

Da wir der Helmpflicht generell und einer Pflicht für mitfahrende Personen im Speziellen ablehnend gegenüberstehen (siehe Bem. zu Frage 19), lehnen wir auch diese Änderung der Ordnungsbussenverordnung ab.

3.2. Mitführen eines Kindes unter 12 Jahren ohne Helm

28	28. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen, die Kinder unter 12 Jahren ohne Helm auf Motorfahrrädern mitführen, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 601.2 E-OBV)			
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
		enerell und einer Pflicht für mit berstehen (siehe Bem. zu Frag bussenverordnung ab.		
3.3	s. Fahren ohne Licht	t		
29	29. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen auf Motorfahrrädern, die tagsüber ohne Licht fahren, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 604.4 E-OBV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	ne Licht fahren, künftig ı	inden, dass Personen auf Moto mit einer Ordnungsbusse in der Deshalb begrüssen wir die ents	Höhe von 20 Franken sankti-	
3.4	. Überschreiten der	allgemeinen oder signalisier	ten Höchstgeschwindigkeit	
30	30. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Überschreitung der allgemeinen oder sig- nalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern künftig ei- ne Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt werden kann? (Anhang 1 Ziff. 625 E-OBV)			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
	Wir sind damit einverstanden, dass für die Überschreitung der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern künftig eine Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt werden kann.			

3.5. Fahren ohne den erforderlichen Geschwindigkeitsmesser

31.	31. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder elektrischer Tretunterstützung über 25 km/h, die ohne Geschwindigkeitsmesser unterwegs sind, künftig mit einer Busse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 703.4 E-OBV)		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir sind damit einverstanden, dass Lenker*innen von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder elektrischer Tretunterstützung über 25 km/h, die ohne Geschwindigkeitsmesser unterwegs sind, künftig mit einer Busse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können.		